

COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen

**Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Einvernehmen mit
dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und
dem Bundesminister für Finanzen
(gültig vom 15. Februar 2021 bis 31.12.2022)**

Fassung vom 6. April 2022

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie auf der Grundlage des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches Testungs-Gesetz - BTG); BGBl. I Nr. 53/2021, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 241/2021.

1 Präambel

Um die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen ist eine umfangreiche, möglichst flächendeckende und wiederkehrende Testung aller in Österreich lebenden und arbeitenden Personen notwendig. In die Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2 des Bundes sollen auch Unternehmen, gesetzlich eingerichtete berufliche Interessensvertretungen sowie sonstige Organisationen, deren Aufgabe die Vertretung der Wirtschaft, der Industrie oder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist und die häufig gesetzlich eingerichteten Kommissionen und Beiräten angehören, etwa die Industriellenvereinigung, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich und der Österreichische Gewerkschaftsbund eingebunden werden.

2 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist es, für die in Pkt. 4 genannten Förderungswerber einen Anreiz zu schaffen, betriebliche Testungen auf SARS-CoV-2 durchzuführen und die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen an der Österreichischen Teststrategie SARS-CoV-2 des Bundes zu steigern. Dadurch sollen in erster Linie Arbeitnehmer/innen vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus geschützt und Liefer- und Wertschöpfungsketten intakt gehalten werden. Zweck dieser Förderung ist die Unterstützung der Österreichischen Teststrategie SARS-CoV-2 des Bundes sowie die frühzeitige Identifikation von Infektionsclustern.

Förderungswerber, die mehr als 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, melden die Ergebnisse von **EU weit gültigen Antigen-Testungen** nach den jeweiligen Erfordernissen in die Testplattform des Bundes ein.

Die Förderung der betrieblichen Testungen erfolgt für einen Zeitraum von **15. Februar 2021 bis 31. März 2022** („Testdurchführungszeitraum“), wobei neben Arbeitnehmer/innen auch betriebsfremde Personen erfasst werden.

Förderungsgeber ist der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort („BMDW“). Mit der Abwicklung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie und auf Grundlage des Abwicklungsvertrages mit dem Bund ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. („aws“) betraut.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Richtlinie auf der Grundlage des Bundesgesetzes über eine COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (Betriebliches Testungs-Gesetz - BTG); BGBl I Nr. 53/2021, zuletzt geändert BGBl I Nr. 241/2021. Auf Basis des

BTG erging die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Festlegung der Mittel für die COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen (BTG-MittelV). Subsidiär gelten die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, soweit diese mit der Eigenart der Förderung (insbesondere als Zuschuss in pauschalierter Form samt Beantragung im Nachhinein) vereinbar sind.

3.2 Europäische Rechtsgrundlagen

Das gegenständliche Förderungsprogramm wird als „Allgemeine Maßnahme“ abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Eine Kombination mit nationalen Förderungsinstrumenten ist daher zulässig und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilferechts zu sehen.

4 Förderungswerber

4.1 Förderungsfähige Unternehmen und Interessensvertretungen

Als Förderungswerber für das gegenständliche Förderungsprogramm kommen in Betracht:

- Unternehmen im Sinne des § 1 UGB¹, die über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden,
- die in **Anhang 1 Pkt. 1** genannten gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessensvertretungen,
- die in **Anhang 1 Pkt. 2** genannten sonstigen Organisationen, deren Aufgabe die Vertretung der Wirtschaft, der Industrie oder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist und die häufig gesetzlich eingerichteten Kommissionen und Beiräten angehören, wie etwa die Industriellenvereinigung, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Gewerkschaftsbund.

Förderungswerber müssen ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Österreich haben.

4.2 Ausschlusskriterien

Nicht förderungsfähig sind:

1. Unternehmen, die gemäß dem „Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 2010) von der Statistik Austria als „Staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden. Ausgenommen sind jene Unternehmen, die im

¹ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF: dRGBl. S 219/1897 (GBlÖ Nr. 86/1939)

Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen;

2. Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung a) ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder b) die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen;
3. Unternehmen, die gegen a) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF , oder b) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 BGBl. I Nr. 42/2013 idgF , oder c) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen.

Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der in dieser Richtlinie angeführten Förderungsvoraussetzungen bzw. Ausschlusskriterien ist vom Förderungswerber zu bestätigen.

5 Gegenstand der Förderung und Verwendung der Förderungsmittel

5.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von bestimmten SARS-CoV-2-Testungen, die vom Förderungswerber an dessen Sitz oder Betriebsstätte („Betriebsstandort“) im Rahmen einer betrieblichen Testinfrastruktur in dokumentierter Form durchgeführt wurden. Bei molekularbiologischen Testungen auf SARS-CoV-2 (PCR-Tests) kann eine Probenentnahme durch Laien mittels Mundspül- bzw. Gurgellösungen (oder anderer Materialien zur Speichelprobengewinnung) auch an anderen Orten als am Betriebsstandort des Unternehmens durchgeführt werden.

Förderungswerber können die Bezuschussung für förderfähige SARS-CoV-2-Testungen an Arbeitnehmer/innen, aber auch betriebsfremden Personen beantragen.

Für die Förderung darf an einer Person höchstens 1 mal pro Tag ein Test durchgeführt werden. Bei **Antigen-Tests** kann davon in Ausnahmefällen abgegangen werden, um etwa mit einem neuerlichen Test ein allenfalls invalides Testergebnis nachzuprüfen.

5.1.1 Förderfähige SARS-CoV-2-Testungen

Förderfähige SARS-CoV-2-Testungen sind:

EU-weit gültige Antigen-Tests am Betriebsstandort

- Das sind Antigen-Tests, welche in Annex I der „EU health preparedness: A common list of COVID-19 rapid antigen tests; A common standardised set of data to be included in COVID19 test result certificates; and A common list of COVID-19 laboratory based antigenic assays ” gelistet sind. Die Probenahme erfolgt am Betriebsstandort.
- Zulässige Probenahmeform: je nach für das jeweilige Testkit zugelassener Probenahmeform, ausgenommen Probenahmeformen zur Eigenanwendung.
- Förderfähig ab Quartal 3 2021 (ab 1.7.2021).

Antigen-Tests zur Eigenanwendung am Betriebsstandort

- Das sind Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien, welche in der Liste „SARS-CoV-2-Antigenschnelltests“ des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) seit Q4 (1.10.2021) oder in Annex I der „EU health preparedness: A common list of COVID-19 rapid antigen tests; A common standardised set of data to be included in COVID19 test result certificates; and A common list of COVID-19 laboratory based antigenic assays ” gelistet sind. Die Probenahme erfolgt am Betriebsstandort.
 - ACHTUNG unter den beim BASG gelisteten Tests befinden sich auch solche, die aufgrund einer Sonderbestimmung von Laien angewendet werden dürfen (sofern der Hersteller / Bevollmächtigte eine Selbstverpflichtungserklärung beim BASG gemäß § 81 Abs. 4 MPG abgegeben hat („SARS-CoV-2-Antigenschnelltestregister“). Diese Bestimmung tritt mit 31.12.2021 außer Kraft.
- Zulässige Probenahmeform: Eigenanwendung durch Laien nach zugelassener Probenahmeform.
- Förderfähig ab Quartal 4 2021 (ab 1.10.2021).

Sonstige Antigen-Tests am Betriebsstandort

- Das sind CE-zertifizierte Antigen-Tests, welche eine Sensitivität von $\geq 90\%$ sowie Spezifität von $\geq 97\%$ aufweisen und bei denen es sich nicht um EU-weit gültige Antigen-Tests handelt. Die Probenahme erfolgt am Betriebsstandort.
- Zulässige Probenahmeform: nasopharyngealer Abstrich (der Test muss zumindest auch für den nasopharyngealen Abstrich zugelassen sein). Das durchführende Gesundheitspersonal kann vor Ort in Einzelfällen bei medizinischer Kontraindikation andere Abstricharten zur Anwendung bringen, sofern der Test dafür ebenfalls zugelassen ist.
- Förderfähig ab Quartal 1 2021 (ab 15.2.2021).

Sonstige PCR-Tests am Betriebsstandort

- Testform mit molekularbiologischem Verfahren, bei welchem die Probenahme am Betriebsstandort, die Auswertung jedoch in einem humanmedizinischen Labor oder Einrichtung nach § 28c EpiG erfolgt.

- Zulässige Probenahmeform: alle Probenahmearten lege artis ausgenommen Probenahmeformen zur Eigenanwendung durch Laien (insb Gurgeln, Spülen).
- Förderfähig ab Quartal 1 2021 (15.2.2021).

PCR-Gurgeltests am Betriebsstandort sowie außerhalb des Betriebsstandortes

- Testform mit molekularbiologischem Verfahren, bei welchem die Probenahme am Betriebsstandort und/oder außerhalb des Betriebsstandortes und die Auswertung in einem humanmedizinischen Labor oder Einrichtung nach § 28c EpiG erfolgt.
- Zulässige Probenahmeform: Eigenanwendung durch Laien durch Gurgeln, Spülen.
- Am Betriebsstandort: förderfähig ab Quartal 1 2021 (ab 15.2.2021) - Erleichterungen bei der Dokumentation ab Quartal 4 2021 (ab 1.10.2021).
- Außerhalb des Betriebsstandortes: Förderfähig ab Quartal 1 2022 (ab 1.1.2022).

Weitere Informationen: Teststrategie und Fachdokument zu Antigen-Tests des BMSGPK, abrufbar unter [Österreichische Teststrategie SARS-CoV-2](#) und [Antigen-Tests im Rahmen der Österreichischen Teststrategie SARS-CoV-2](#).

5.1.2 Medizinische beaufsichtigende Stelle, abstrichnehmendes Personal, geeignete Person des Betriebes

Medizinische beaufsichtigende Stelle im Sinne dieser Richtlinie ist:

- Arzt/Ärztin, der/die in der Ärzteliste einer der Österreichischen Ärztekammern eingetragen ist,
- Zahnarzt/Zahnärztin, der/die in der Zahnärzteliste einer der Österreichischen Zahnärztekammern eingetragen ist,
- ab Quartal 3 2021: Tierarzt/Tierärztin, der/die in der Tierärzteliste einer der Österreichischen Tierärztekammern eingetragen ist,
- Apotheker/in, der/die in der Apothekerliste der Österreichischen Apothekerkammer eingetragen ist oder
- Verantwortliche/r der Dienststelle einer Rettungsorganisation. Rettungsorganisationen sind gemäß § 23 Abs 1 Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz - SanG), BGBl I Nr. 30/2002 idgF, insbesondere
 - Arbeiter-Samariter-Bund,
 - Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
 - Malteser Hospitaldienst Austria,
 - Österreichisches Rotes Kreuz.

Die medizinische beaufsichtigende Stelle ist für die Gesamtorganisation der Testinfrastruktur verantwortlich. Dazu zählen insbesondere Aufbau und Ablauf der Testinfrastruktur, die Einweisung und regelmäßige Kontrolle des abstrichnehmendes Personals und/oder der geeigneten Person des Betriebes.

Die medizinische beaufsichtigende Stelle muss einmal pro Woche die Gesamtzahl sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der pro Woche durchgeführten SARS-CoV-2- Testungen je nach Testverfahren unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitte 1 und 3 des Formulars) oder des BTG-Formulars bestätigen.

Bei folgenden Testverfahren ist eine medizinische beaufsichtigende Stelle erforderlich:

- EU-weit gültige Antigen-Tests am Betriebsstandort
- Antigen-Tests zur Eigenanwendung am Betriebsstandort
- Sonstige Antigen-Tests am Betriebsstandort
- PCR-Gurgeltests am Betriebsstandort sowie außerhalb des Betriebsstandortes
- Sonstige PCR-Tests am Betriebsstandort

Ausnahme bei **PCR-Gurgeltests** (am Betriebsstandort sowie außerhalb des Betriebsstandortes) ab Quartal 4 2021 (ab 1.10.2021): die medizinische beaufsichtigende Stelle ist hier lediglich einmal für Aufbau und Ablauf der Testinfrastruktur und erstmaliger Einweisung der geeigneten Person des Betriebes erforderlich; es bedarf keiner nachfolgenden Kontrollen. Die Gesamtbestätigung der Anzahl der Testbestätigungen erfolgt hier über das Labor oder die Einrichtung nach § 28c EpiG.

Abstrichnehmendes Personal im Sinne dieser Richtlinie ist:

Alle berufsrechtlich zur Abstrichnahme ermächtigten Personen, siehe dazu insbesondere das Informationsschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz GZ 2021-0.142.047 vom 1. März 2021 „Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19 Testungen“.

Das abstrichnehmende Personal darf die Probenahme je nach für das Testkit zugelassener Abstrichform bei allen entsprechenden Tests durchführen.

Das abstrichnehmende Personal muss täglich die ordnungsgemäße Abstrichnahme von SARS-CoV-2-Testungen sowie die Anzahl der am Sitz oder der Betriebsstätte des Förderungswerbers im Rahmen der Testinfrastruktur abgenommen Testungen unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitt 2 des Formulars) des Bundes bestätigen bzw. je nach Testverfahren die Einmeldung in die Testplattform des Bundes vornehmen.

Bei folgenden Testverfahren werden die Tests durch abstrichnehmendes Personal dokumentiert:

- EU-weit gültige Antigen-Tests am Betriebsstandort
- Sonstige Antigen-Tests am Betriebsstandort
- Sonstige PCR-Tests am Betriebsstandort

Geeignete Person des Betriebes im Sinne dieser Richtlinie ist:

Eine vom Förderungswerber nominierte Person, die Mitarbeiter/in des Förderungswerbers ist und die von der medizinisch beaufsichtigenden Stelle entsprechend unterwiesen worden ist.

Bei folgenden Testverfahren ist eine geeignete Person des Betriebes erforderlich:

- Antigen-Tests zur Eigenanwendung am Betriebsstandort
- PCR-Gurgeltests am Betriebsstandort sowie außerhalb des Betriebsstandortes

Die geeignete Person führt die folgenden Aufgaben am Betriebsstandort durch: (i) die Ausgabe des Testkits samt Registrierung und Identitätsprüfung (ii) die Zuordnung von Testkit und Probe zur Testperson sowie (iii) die Entgegennahme der Probe von der registrierten Testperson. Es ist (bei PCR-Gurgeltests allenfalls unter Zuhilfenahme einer IT-Lösung) sicherzustellen, dass der Zeitpunkt der Probenahme nachvollziehbar festgestellt werden kann. Die geeignete Person des Betriebes bestätigt täglich die Gesamtanzahl der durchgeführten SARS-CoV-2 Testungen unter Verwendung des BTG-Formulars.

Abweichende Sonderregel hinsichtlich Formulare für den Testdurchführungszeitraum 15.2.2021 bis einschließlich 14.3.2021 („Ausnahmezeitraum“): in diesem Zeitraum standen unterschiedliche Formulare auf der Homepage der WKÖ zur Verfügung (von 15.2.2021 bis 11.3.2021 - „Testprotokoll“; ab 11.3.2021 - „Standardformular“).

- Förderungswerbern mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern steht es frei, für den Ausnahmezeitraum entweder die täglich ausgefüllten Testprotokolle aufzubewahren oder das Standardformular auf Basis der Testprotokolle nachträglich zu befüllen, wobei beim Nachtragen der Standardformulare ausnahmsweise auf die Befüllung von Abschnitt 2 (tägliche Abstrichnahme) verzichtet werden kann.
- Förderungswerber mit mehr als 50 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nur hinsichtlich der Durchführung von PCR-Tests haben für den Ausnahmezeitraum das Standardformular auf Basis der Testprotokolle nachträglich zu befüllen, wobei beim Nachtragen der Standardformulare ausnahmsweise auf die Befüllung von Abschnitt 2 (tägliche Abstrichnahme) verzichtet werden kann.
- Alle anderen Förderungswerber haben das Standardformular für den Ausnahmezeitraum nachträglich zu befüllen (keine Abweichungen von den Vorgaben dieser Richtlinie zum Standardformular).

Ab 15.3.2021 kommen die Vorgaben dieser Richtlinie zum Standardformular uneingeschränkt zur Anwendung.

5.1.3 Unentgeltlichkeit für getestete Person

Der Förderungswerber darf von der getesteten Person (oder einer anderen) für die zu fördernden betrieblichen Testungen sowie für das allfällige Ausstellen von Nachweisen über das Ergebnis der Testung kein Entgelt und keinen Aufwandsersatz annehmen.

5.2 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderung wird als Pauschalbetrag bezuschusst. Der Pauschalbetrag deckt dabei folgende Kosten ab: Materialkosten der SARS-CoV-2-Testung sowie die direkt im Zusammenhang mit der Durchführung der Testung anfallenden Nebenkosten. Unter Nebenkosten fallen insbesondere Kosten für Laborauswertungen, medizinisches Personal und Kosten für den Betrieb allfälliger Teststraßen.

5.3 Testplattform des Bundes

Die Testplattform des Bundes, die ergänzend zu diesem Zuschussprogramm eingerichtet ist, wird vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz („BMSGPK“) betrieben.

5.3.1 Tägliche Einmeldung in die Testplattform des Bundes

Quartale 1 und 2 2021 (15.2.2021-30.6.2021): Förderungswerber, die mehr als 50 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen, haben die Antigen-Testergebnisse täglich (innerhalb von höchstens 48 Stunden) in die Testplattform des Bundes einzumelden.

Ab Quartal 3 2021 (ab 1.7.2021): Förderungswerber, die mehr als 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, haben bei Verwendung von **EU-weit gültigen Antigen-Tests am Betriebsstandort** die Testergebnisse täglich (innerhalb von höchstens 48 Stunden) in die Testplattform des Bundes einzumelden.

Anmerkung: Förderungswerber, die ab 1.7.2021 **Sonstige Antigen-Tests am Betriebsstandort** oder ab 1.10.2021 **Antigentests zur Eigenanwendung am Betriebsstandort** verwenden, werden darauf hingewiesen, dass die Ausstellung von EU-konformen Testzertifikaten (Grüner Pass) für diese Tests nicht möglich ist. Allfälligen anderweitig ausgestellten Testzertifikaten für diese Tests kommt insbesondere keine Anerkennung in anderen EU-Mitgliedstaaten zu. Diese können daher etwa für Grenzübertritte nicht verwendet werden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsdauer eines Testzertifikates nicht vom Zeitpunkt der Einmeldung in die Testplattform, sondern vom Zeitpunkt der Probenahme berechnet wird. Eine verzögerte Einmeldung geht somit auf Kosten der Geltungsdauer des Testzertifikats.

Förderungswerber haben sich über die Wirtschaftskammer Österreich für einen Zugang zur Testplattform zu registrieren, wo auch die Prüfung der Eingaben erfolgt. Danach wird der Zugang durch das BMSGPK freigeschaltet.

Für die Festlegung, ob ein Förderungswerber mehr als oder bis zu 50 Arbeitnehmer/innen beschäftigt, ist die Anzahl der bei der Sozialversicherung gemeldeten Arbeitnehmer/innen mit Stichtag Beginn des beantragten Förderquartals maßgeblich:

- Quartal 1 2021: Stichtag 15.2.2021
- Quartal 2 2021: Stichtag 1.4.2021

- Quartal 3 2021: Stichtag 1.7.2021
- Quartal 4 2021: Stichtag 1.10.2021
- Quartal 1 2022: Stichtag 1.1.2022

Am Ende des jeweiligen Quartals oder auf gesonderte Anfrage der aws übermittelt das BMSGPK aus der Testplattform des Bundes die Gesamtzahl der durchgeführten **EU-weit gültigen Antigen-Tests am Betriebsstandort** pro Förderungswerber an die aws.

5.3.2 Nachmeldungen

Aufgrund von Verzögerungen in der technischen Umsetzung bei der Registrierung für einen Zugang zur Testplattform gibt es bei der Einmeldung von Testergebnissen ausnahmsweise nachstehende Abweichungen vom gemäß Punkt 5.3.1 bestehenden Erfordernis der täglichen Einmeldung in die Testplattform des Bundes:

- Für Quartal 1 2021 (Testzeitraum 15.2.2021 bis 31.3.2021) kann nachgemeldet werden bis einschließlich 16.5.2021 (24 Uhr).
- Für Quartal 2 2021 (Testzeitraum ab 1.4.2021) kann nachgemeldet werden bis einschließlich 7.6.2021 (24 Uhr).
- Für Quartal 2 2021 (Testzeitraum von 7.6.2021 0 Uhr bis 30.6.2021 24 Uhr) kann nachgemeldet werden von 29.6.2021 bis 2.7.2021 (24 Uhr).
- Ab 3.7.2021 kommen die Vorgaben dieser Richtlinie zur Einmeldungsverpflichtung gemäß Punkt 5.3.1 in die Testplattform uneingeschränkt zur Anwendung.

6 Gestaltung der Förderung

6.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, der sich aus der Anzahl der ordnungsgemäß nach den Vorgaben dieser Richtlinie von 15.2.2021 bis 31.3.2022 durchgeführten und dokumentierten SARS-CoV-2-Testungen ergibt.

6.2 Ausmaß der Förderung

Pro durchgeführter und dokumentierter SARS-CoV-2-Testung werden pauschal 10 EUR in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Ab Quartal 4 2021 (ab 1.10.2021) sind PCR-Testungen, die im Wege einer Pooling-Testung von einem Labor oder einer Einrichtung nach § 28c EpiG ausgewertet werden, förderbar. Dabei können pro Pool nicht mehr Auswertungen bezuschusst werden als Proben abgenommen wurden. Dh: werden zB 10 Proben in einem 10er Pool analysiert, werden maximal 100 EUR bezuschusst, unabhängig davon ob der Pool negativ ist (1 Analyse) oder ein positives Ergebnis liefert, sodass die Proben einzeln ausgewertet müssen (11 Analysen).

Die Kosten der durchgeführten/ausgewerteten Tests dürfen nicht bereits durch andere natürliche oder juristische Personen oder durch anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Zuschüsse, Zuwendungen anderer öffentlicher Institutionen) ganz oder teilweise gefördert oder gedeckt worden sein.

Die minimale förderbare Anzahl von SARS-CoV-2-Testungen sind 50 Testungen für Quartal 1 2021 und jeweils 100 Testungen ab Quartal 2 2021.

Der Zuschuss ist gem. § 124b Z 348 lit. a EStG 1988 von der Einkommenssteuer befreit. Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der COVID-19 Tests dürfen gemäß § 20 (2) EStG 1988 bei der Ermittlung der Einkünfte nicht abgezogen werden.

7 Förderungsvertrag

Über die Gewährung der Förderung ist ein Vertrag durch Annahme des vorbehaltlos unterfertigten Förderungsantrags in Form einer Förderungszusage abzuschließen. Dieser hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung des Fördernehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung, insbesondere die Anzahl der durchgeführten Testungen,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und Mitwirkung bei Evaluierungen,
- Bestimmungen über die Einstellung, Rückforderung und Rückzahlung der Förderung,
- Bestimmungen zur Datenverarbeitung,
- Hinweis, dass ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann,
- sowie alle sonstigen Bestimmungen und Bedingungen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen notwendig sind.

8 Verfahren der Förderungsabwicklung

Förderungsanträge sind nach Ablauf des vorangegangenen Quartals ausschließlich unter Verwendung des aws Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt bei der aws einzubringen.

Beginn und Ende der Antragstellung sind

- Quartal 1 2021: 17. Mai 2021 bis 15. Juni 2021;
- Quartal 2 2021: 5. Juli 2021 bis 31. Juli 2021;
- Quartal 3 2021: 4. Oktober 2021 bis 31. Oktober 2021;
- Quartal 4 2021: 11. Jänner 2022 bis 18. Februar 2022;
- Quartal 1 2022: 6. April 2022 bis 30. April 2022.

Pro Quartal kann pro Förderungswerber nur ein Antrag eingebracht werden.

Mit der Antragstellung bestätigt der Förderungswerber, dass die Förderungsvoraussetzungen vorliegen und dass die Bedingungen der Richtlinie und die im Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung der SARS-CoV-2-Testungen.

Der Förderungswerber erhält unmittelbar eine Empfangsbestätigung. Die aws nimmt eine weitgehend automatisierte Prüfung der formellen Kriterien, eine Qualitätssicherung der Unternehmensdaten sowie das Vorhandensein der erforderlichen Bestätigungen zum Zeitpunkt der Beantragung vor.

Förderungswerber haben der aws alle erforderlichen Daten zur eindeutigen Identifikation bereitzustellen. Insbesondere haben Förderungswerber gemäß Anhang 1 dieser Richtlinie eine Stammzahl iSd § 25 Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank; Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012 (StF: BGBl. I Nr. 99/2012 idGF), sohin etwa Firmenbuchnummer, Vereinsregisternummer, Ergänzungsregisternummer, KUR - Kennziffer Unternehmensregister, Global Location Number, bekannt zu geben. Im Fall einer positiven Entscheidung durch die aws wird der Förderungsantrag von der aws angenommen und somit kommt der Förderungsvertrag zustande.

Eine Auszahlung von Fördermitteln durch die aws erfolgt im Nachhinein auf Basis der bei der Antragstellung von dem Förderungswerber bekanntgegebenen Anzahl von durchgeführten SARS-CoV-2-Testungen.

Förderungswerber haben die je nach Testverfahren erforderlichen Bestätigungen durch die medizinische beaufsichtigende Stelle, das abstrichnehmende Personal, die geeignete Person des Betriebes und/oder die Laborbestätigung über die Anzahl der durchgeführten SARS-CoV-2-Testungen sowie die Bestätigung der ordnungsgemäßen Abwicklung der SARS-CoV-2-Testungen unter Verwendung der erforderlichen Formulare (Standardformular und/oder BTG-Formular) verpflichtend zu führen und aufzubewahren sowie auf Aufforderung der aws vorzulegen.

Entscheidungen über Förderungsansuchen trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Förderungen werden nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz 2021 für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Budgetmittel zugesagt.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Die aws behält sich die Prüfung der Einhaltung der im Förderungsantrag genannten Bedingungen im Nachhinein in manueller Form vor.

9 Rückforderung

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der Fördergeberin oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

1. die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
5. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von den förderungwerbenden nicht beachtet wurden, oder
6. vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
7. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
8. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden, oder
9. über den Förderungswerber oder dessen geschäftsführende Organe bzw. verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer Organfunktion eine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im Testdurchführungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2020, oder aufgrund wiederholter (mindestens zwei), durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurde.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Sofern eine richtliniengemäße Verwendung der Förderungsmittel ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws von der Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Verwendung für sich allein förderungswürdig ist. Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und für Rechnung des Bundes. Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

10 Auskünfte und Überprüfungen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Verwendung der Förderungsmittel in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.

Der Förderungswerber ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über die zur Förderungsüberprüfung erforderlichen Nachweise bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufzubewahren.

Gegliedert nach Testverfahren sind dies:

EU-weit gültige Antigen-Tests am Betriebsstandort

- Rechnungen über die gekauften - oder beauftragten Kosten der - SARS-CoV-2-Testungen², Nachweise über Nebenkosten iZm der Durchführung der SARS-CoV-2-Testungen, insbesondere Kosten für medizinisches Personal und Kosten für den Betrieb allfälliger Teststraßen;
- die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen beaufsichtigenden Stelle (gemäß Pkt 5.1.2) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitte 1 und 3 des Standardformulars);
- bei Förderungswerbern mit bis zu 50 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern: die täglichen Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitt 2 des Standardformulars).

² Gilt für den gesamten Punkt 10 dieser Richtlinie: Die in den Rechnungen ausgewiesene Anzahl an SARS-CoV-2 Testungen muss mindestens der Anzahl der beantragten SARS-CoV-2 Testungen entsprechen.

Antigen-Tests zur Eigenanwendung am Betriebsstandort

- Rechnungen über die gekauften - oder beauftragten Kosten der - SARS-CoV-2-Testungen, Nachweise über Nebenkosten iZm der Durchführung der SARS-CoV-2-Testungen, insbesondere Kosten für medizinisches Personal und Kosten für den Betrieb allfälliger Teststraßen;
- die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen beaufsichtigenden Stelle (gemäß Pkt 5.1.2) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des BTG-Formulars (Abschnitt 3 des BTG-Formulares);
- Die tägliche Bestätigung der geeigneten Person des Betriebes über die Gesamtzahl sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der täglich durchgeführten SARS-CoV-2-Testungen unter Verwendung des BTG-Formulars (Abschnitt 2 des BTG-Formulares).

Sonstige Antigen-Tests am Betriebsstandort

- Rechnungen über die gekauften - oder beauftragten Kosten der - SARS-CoV-2-Testungen, Nachweise über Nebenkosten iZm der Durchführung der SARS-CoV-2-Testungen, insbesondere Kosten für medizinisches Personal und Kosten für den Betrieb allfälliger Teststraßen;
- die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen beaufsichtigenden Stelle (gemäß Pkt 5.1.2) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitte 1 und 3 des Standardformulars);
- die täglichen Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitt 2 des Standardformulars);
- das Produktblatt der verwendeten SARS-CoV-2-Tests, aus dem in deutscher oder englischer Sprache eindeutig hervorgeht, dass die SARS-CoV-2-Tests für die in Punkt 5.1.1 beschriebenen Abstrichformen zugelassen sind und die Anforderungen an Sensitivität und Spezifität erfüllen.

PCR-Gurgeltests am Betriebsstandort sowie außerhalb des Betriebsstandortes

- Rechnungen über die gekauften - oder beauftragten Kosten der - SARS-CoV-2-Testungen einschließlich Kosten für Labor oder Einrichtung nach § 28c EpiG, Nachweise über Nebenkosten iZm der Durchführung der SARS-CoV-2-Testungen, insbesondere Kosten für medizinisches Personal und Kosten für den Betrieb allfälliger Teststraßen, Kosten für Transport der Proben vom Betriebsstandort zum Labor oder der Einrichtung nach § 28c EpiG;
- quartalsweise Bestätigung des Labors oder der Einrichtung nach § 28c EpiG über die Anzahl der vom Förderungswerber beauftragten und an die Testpersonen

ausgestellten Testbestätigungen³. Aus der Laborbestätigung muss hervorgehen: Firma, Adresse und Betriebsstätte des Förderungswerbers sowie Anzahl der ausgestellten Testbestätigungen aufgegliedert nach Tagen;

- die tägliche Bestätigung der geeigneten Person des Betriebes über die Gesamtzahl sowie die ordnungsgemäße Abwicklung der täglich durchgeführten SARS-CoV-2-Testungen unter Verwendung des BTG-Formulars (Abschnitt zwei des BTG-Formulares);
- eine einmalige Bestätigung der medizinischen beaufsichtigenden Stelle über die erfolgte Einweisung zu Aufbau und Ablauf der Testinfrastruktur sowie der geeigneten Person des Betriebes unter Verwendung des BTG-Formulars (Abschnitt 4 des BTG-Formulares);
- Konzept des Labors, wie die Zuordnung der Probe zur getesteten Person und die Nachvollziehbarkeit des Testzeitpunktes erfolgt.

Sonstige PCR-Tests am Betriebsstandort

- Rechnungen über die gekauften - oder beauftragten Kosten der - SARS-CoV-2-Testungen einschließlich Kosten für Labor oder Einrichtung nach § 28c EpiG, Nachweise über Nebenkosten iZm der Durchführung der SARS-CoV-2-Testungen, insbesondere Kosten für medizinisches Personal und Kosten für den Betrieb allfälliger Teststraßen, Kosten für Transport der Proben vom Betriebsstandort zum Labor oder der Einrichtung nach § 28c EpiG.;
- die wöchentlichen Bestätigungen der medizinischen beaufsichtigenden Stelle (gemäß Pkt 5.1.2) über die Anzahl der durchgeführten Tests unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitte 1 und 3 des Standardformulars);
- die täglichen Bestätigungen des abstrichnehmenden Personals unter Verwendung des Standardformulars (Abschnitt 2 des Standardformulars).

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche eine richtliniengemäße Verwendung der Förderungsmittel unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Der Förderungswerber ist insbesondere zu verpflichten, die aws unverzüglich und aus eigener Initiative zu informieren und die Förderung zurückzuzahlen, wenn Strafen im Sinne von Pkt. 9.9. aufgrund einer im Testdurchführungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 COVID-19-MG oder aufgrund von mehrfachen (mindestens zwei) im

³ Die in den Laborbestätigungen ausgewiesene Anzahl an SARS-CoV-2 Testbestätigungen muss mindestens der Anzahl der beantragten SARS-CoV-2 Testungen entsprechen.

Betrachtungszeitraum durch die Unterlassung von Einlasskontrollen begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt werden.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Unternehmens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

11 Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert bis 30. Juni 2022 den Auftraggebern die notwendigen Daten für eine Evaluierung des Vorhabens zur Verfügung stellen.

12 Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer

Nachfolgend werden die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer angeführt.

12.1 Datenschutz, Datenverarbeitung

Die aws und die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (im Folgenden „Verantwortliche“) sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie. Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsantrag als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass

1. die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich ist;
2. die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes (insbesondere beim Bundesministerium für Finanzen) oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;

3. die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO);
5. die Verarbeitungen ausschließlich für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke, sowie für Monitorings- und Evaluierungszwecke vorzunehmen sind und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Verantwortlichen.

Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der förderwerbenden Organisation über die Datenverarbeitung den Verantwortlichen informiert werden oder wurden.

12.2 Einwilligungserklärung

Sofern eine über Punkt 12.1 hinausgehende Datenverarbeitung erforderlich und die Datenverarbeitung nicht ohnedies zulässig ist, wird der Förderungswerber ersucht, dass er gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungwerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden. Die weitere Verarbeitung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt. Je nach Lage des Sachverhalts kann eine verweigerte oder widerrufenen Einwilligung dazu führen, dass Förderungsmittel nicht ausgezahlt werden können.

13 Gerichtsstand

In den Fördervertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich der Förderungswerber in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der aws unterwirft, wobei es der Republik Österreich und der aws jedoch vorbehalten bleibt, den Förderungswerber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, wobei die vorliegende Richtlinie im Widerspruchsfall vorgeht.

15 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend mit 15. Februar 2021 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Auszahlung oder sonstigen Beendigung der letzten, auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie gewährten, Förderung anzuwenden, längstens jedoch bis 31.12.2022. Förderungen sind bis spätestens 30.6.2022 auszusahlen.

Anhang 1

Gemäß Pkt. 4.1 der Richtlinie COVID-19 Förderung für betriebliche Testungen

1 Gesetzlich eingerichtete berufliche Interessensvertretungen

Förderungsfähige gesetzlich eingerichtete berufliche Interessensvertretungen sind:

1. Die Bundeskammer und die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie die Kammern für Arbeiter und Angestellte,
3. die Landwirtschafts- und Landarbeiterkammern,
4. die Österreichischen Ärztekammern,
5. die Österreichischen Apothekerkammern,
6. die Österreichischen Zahnärztekammern,
7. die Österreichischen Notariatskammern,
8. die Österreichischen Patentanwaltskammern,
9. die Österreichischen Rechtsanwaltskammern,
10. die Österreichischen Kammern der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
11. die Österreichischen Tierärztekammern sowie
12. die Ziviltechnikerkammern.

2 Sonstige Organisationen

Förderungsfähige sonstige Organisationen, deren Aufgabe die Vertretung der Wirtschaft, der Industrie oder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist und die häufig gesetzlich eingerichteten Kommissionen und Beiräten angehören, sind:

1. die Industriellenvereinigung,
2. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
3. der Österreichische Gewerkschaftsbund,
4. der Österreichische Landarbeiterkammertag sowie
5. der Österreichische Behindertenrat.